

eine dem Veräußerer und dem Erwerber gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung. Im Falle des Eintritts soll jedoch die Reichsstelle dem Erwerber auf sein unverzüglich zu stellendes Verlangen die Rechte aus einem Vertrage über einen nach Art und Menge gleichwertigen Gegenstand abtreten.

Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

2. Preisregelung.

§ 4.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise festsetzen.

Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen oder deren Verwaltungsabteilung oder eine Landesstelle (§ 1 Absatz 5) genehmigt hat, bleibt der Anspruch des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

§ 5.

Abgeerntetes Gemüse und Obst, für das Erzeugerhöchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6.

Der Erzeugerpreis (§§ 4, 5) umfasst die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, setzt fest, welche Beträge für Verpackung im Höchsthalle in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelstellen (§ 15) unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler beziehungsweise Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler beziehungsweise an Verbraucher veräußern.

§ 7.

Für die Veräußerung von Gemüse, Obst oder Süßfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, daß prozentuale Zuschläge zugebilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, untersteht er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann benachbarte Kommunalverbände, auch größere Bezirke zwecks einheitlicher Bestimmung des Großhandels- und Kleinhandelspreises zusammenfassen und die in solchen Fällen für die Preisbestimmungen zuständigen Organe bezeichnen.

Außerdem kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, den Kommunalverbänden oder den an ihre Stelle getretenen weiteren Bezirken verbindliche Anweisungen über die Bildung und die Höhe der festzusetzenden Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern, auch selbst Preise festsetzen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die ihr hiernach zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirk übertragen.

3. Genehmigung von Handelsbetrieben.

§ 8.

Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Festhalten am Ort der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstätten oder der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

§ 9.

Wer im Deutschen Reiche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreiben will, bedarf dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der in der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) vorgeschriebenen Erlaubnis einer besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Obstbaues. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt, sofern sie nicht örtlich beschränkt wird, für das Reichsgebiet. Für Leiter von Sammelstellen (§ 15) ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben haben und eine gewerbliche Niederlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Genehmigungsscheines erteilt. Genehmigungsschein und Formularbuch für Schlussscheine (§ 10) sind bei Widerruf zurückzugeben. Genehmigung und Widerruf werden nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die der Geschäftsabteilung hiernach zustehenden Befugnisse allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für die in ihrem Bezirk ansässigen Händler übertragen.

Gegen die Versagung und den Widerruf der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides bei derjenigen Stelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Schlussscheine.

§ 10.

Bei jeder Veräußerung von

- a) Kohlsorten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, roten Rüben (rote Beete), Möhren, Karotten, Teltower Rüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- b) Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben,
- c) Süßfrüchten

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeschriebenen Muster (Schlussschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlussscheines muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

(Fortsetzung und Schluß folgt im nächsten Kreisblatt.)

Holzabgabe zum Taxwert an minderbemittelte Einwohner.

Diejenigen Einwohner, welche in der Zeit vom 7. bis 15. Februar 1917 im Rathaus Zimmer Nr. 15 die Ueberlassung von Brennholz aus dem Stadtwald auf Grund der forstamtlichen Taxe beantragt haben, werden in Kenntnis gesetzt, daß die Zuteilung des Brennholzes nunmehr erfolgt ist. Die betreffenden Holzabfuhrscheine können von Montag den 23. ds. Mts. ab bei der Stadtkasse eingelöst werden. Die Abfuhr ist nur an Wochentagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Die Abfuhrscheine müssen vor der Abfuhr des Holzes dem Königlichen Förster Leonhardt dahier, Saalburgstraße 121 ausgehändigt werden. Das Holz muß bis zum 1. Juli ds. Jrs. bezahlt und abgefahren sein.

Bad Homburg v. d. G., den 17. April 1917.

Der Magistrat II.
Feigen.

Betr. Festsetzung der Anliegerbeiträge zu den Reinigungskosten der Louisenstraße.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat unterm 15. April ds. Jrs. — B. A. 101/17 auf Grund der §§ 9 und 77 des Kommunal-Abgabengesetzes genehmigt, daß die Anlieger der Louisenstraße — von der Schulstraße bis zur Kaiser Wilhelm-Straße — gemäß § 4 des Ortstatuts vom 9. Oktober 1913 zu den Kosten der Reinigung dieses Straßenteiles im Jahresbetrage von rd. 3350 M., 70 v. H. nach Verhältnis der Frontlänge ihrer Grundstücke beizutragen haben und zwar für die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1920.

Dies wird auf Grund des § 9 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Beschluß nebst Unterlagen innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab während der Dienststunden im Stadtbauamt offenliegen.

Beschwerden gegen diesen Beschluß können innerhalb dieser Frist bei dem Bezirksausschuß erhoben werden.

Bad Homburg v. d. G., den 19. April 1917.

Magistrat (Bauverwaltung).

An- und Abmeldeformulare

der Stadt Bad Homburg, lose und in Blocks (auch mit Firma-Eindruck im Verlage der

„Kreis-Zeitung“

zu haben.

Milchfarten.

Es ist beobachtet worden, daß Inhaber von Milchfarten das nach erfolgter Abgabe der Milch auf den Tagesabschnitten gemachte Entwertungszeichen (blauer Strich) zu entfernen versucht haben, um sich nochmals in den Besitz der Tagesmenge an Milch zu versetzen.

Derartige Vorkommnisse werden für die Zukunft zur Anzeige gebracht und die Bestrafung des Täters herbeigeführt werden.

Bad Homburg v. d. G., den 19. April 1917.

Der Magistrat.
(Lebensmittelversorgung).

Abgabe von Fleisch.

In der laufenden Woche können von den Metzgern auf Fleischfarten bezogen werden:

- 1) auf die Reichsfleischkarte 150 Gramm frisches Fleisch und 50 Gramm Wurst gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 1—8 für Kinder bis zu 6 Jahren die Hälfte)
- 2) auf die Fleischkarte für Sonderzulage 250 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarke Nr. 1 für die Zeit vom 16.—22. April.

Die Metzger sind angewiesen, die mit „M“ besonders kenntlich gemachten und mit einem amtlichen Stempel versehenen Fleischmarken für die Sonderzulage mit 70 Pfg. für das halbe Pfund (für Kinder die Hälfte) in Zahlung zu nehmen, sodaß das halbe Pfund in bar nur 40 Pfg. kostet.

Bad Homburg v. d. G., den 19. April 1917.

Der Magistrat.
(Lebensmittelversorgung).

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Eulder-Kirche.

Am Sonntag Miss. Domini den 22. April

Vormittags 8 Uhr: Christenlehre für die Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.
Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel (Ev. Joh. 10, 12—13).

Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst.

Herr Pfarrer Wenzel.

Allgemeine Katastrophe.

Nachmittags 1 Uhr Ausflug der Konfirmanden des Herrn Pfarrer Wenzel. Treffpunkt Sanatorium Baumstark.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.:

Herr Dekan Holzhausen. (Eph. 2, 4—10)

Mittwoch den 25. April, abends 8 Uhr 30 Min.

Kirchl. Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 26. April, abends 8 Uhr

10 Min.: Kriegsbetstunde mit anschließender

Feier des Heil. Abendmahls:

Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche

Am Sonntag Miss. Domini den 22. April.

Vormittags 9 Uhr 40 Herr Dekan Holzhausen

Mittwoch den 25. April, abends 8 Uhr 10

Min.: Kriegsbetstunde. Herr Pfarrer Wenzel.

Bekanntmachung.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfasst die Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Deputatverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur, sowie der stellvertretende Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeres-sanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, sind an das Bezirkskommando in Höchst a. M. oder an den Herrn Territorialbelegierten der freiwilligen Krankenpflege für die Provinz Hessen-Nassau in Kassel zu richten.

Territorialbelegierte sind: In den Provinzen die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Stappendienst,
- b) für den Heimdienst oder
- c) für den Stappen- und Heimdienst und
- d) für welche Zeit.

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6-monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Beibringung von Zeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen, sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden. Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für einen dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gehälter:

A) In der Stappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorialbelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Wohnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes entspricht (23.40 Mark bis 63 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Beköstigung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach der bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubreisen, unter Fortbezug der Gehälter, Schulgeld beihilfen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegebenen weiteren Gehälter eine sehr wesentliche Erhöhung, sodass das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

B) In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gehälter wie in der Stappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und der Marschgebühren, sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Bizefeldwebel entsprechend — vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigt entlassen.

Bei Ueberweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Als angenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Territorialbelegierte eine Einberufungsmittelteilung hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4—6 Wochen beginnen, sodass dem Einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegsdienststelle Frankfurt a. M.

Aufruf

zur Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Die Frühjahrseinstellung steht vor der Tür. Mehr als je gilt es jetzt, dem heimischen Boden das Neueste abzurufen! Frauen vom Lande, Ihr seid für die Landwirtschaft unerfesselte Facharbeiterinnen! Darum geht für Euer Männer und Brüder zurück an den Pflug! So helft Ihr am treuesten dem Vaterland!

Alle öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise und die Hilfsdienststellen in Stadt und Land weisen Euch Beschäftigung, Unterkunft, gute Beköstigung und Entlohnung nach!

Auf denn Frauen und Mädchen, zur Hilfsarbeit bei der Erzeugung unserer Nahrungsmittel! Das Vaterland rechnet auf Euch wie auf jeden Mann!

Und Landwirte, laßt Euch Euer wertvollen Kräfte nicht nach der Stadt entziehen! Greift zu, wenn Euch Hilfe aus den Städten kommt, damit alles Euer Arbeit restlos dienstbar gemacht werden kann!

— Alle ist geboten! —

Kriegsdienststelle Frankfurt a. M. Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Freibank.

Samstag, den 21. ds. Mts., vormittags 8 Uhr wird auf dem Schlachthofe Rindfleisch (roh 1½ Str.) und Solperfleisch (sterilisiert 1½ Str.) zum Preise von 1.40 Mk. per Pfund verkauft unter Vorlage der rotgestr. Lebensmittelkarte. Bei Abgabe von einem Pfund Fleisch müssen 10 Fleischmarken, Nr. 1—10 abgegeben werden. An die Reihe kommen die Anfangsbuchstaben M und N.

Bad Homburg v. d. G., den 20. 4. 1917

Die Schlachthofverwaltung

1 Landauer,
4 Kastenwagen,
3 Leiterwagen,
1 Pritschenwagen,
1 doppelspänn. Chaisengescuir
sowie verschied. Frachtgeschirre
sind verkäuflich.

Wilhelm Herr,
Niederreifenberg i. Ts.